

Ausgabe 11 | 31.5.2022

Deutschland baut Schutzschild für Unternehmen auf

Österreich muss endlich aktiv werden, um den Anschluss nicht zu verlieren!

Die deutsche Bundesregierung hat angekündigt, einen Schutzschild aufzubauen, um jene Unternehmen zu stützen, die vom Ukraine-Krieg besonders betroffen sind. Beihilferechtliche Grundlage dafür ist das "Temporary Crisis Framework", also der "befristete Krisenrahmen" der Europäischen Kommission. Der Krisenrahmen regelt Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zuge des Ukraine-Kriegs. „In der aktuellen Situation geht es vorrangig darum, kurzfristig Liquidität sicherzustellen und extreme Erdgas- und Strompreisanstiege in energie- und handelsintensiven Branchen unmittelbar zu dämpfen“, richtet Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich, einen dringenden Appell an die Bundesregierung. „Sollte Österreich den Maßnahmenempfehlungen aus dem befristeten Krisenrahmen nicht folgen, droht eine starke Wettbewerbsverzerrung im europäischen Umfeld.“

Was plant die deutsche Bundesregierung genau?

Die deutsche Bundesregierung hat ein fünfstufiges Programm vorgestellt, das folgende Schritte umfassen soll:

- Kreditprogramm
- Bürgschaftsprogramm
- Zuschüsse für Unternehmen
- Eigen- und Hybridkapitalhilfen
- Unterstützung von Energieunternehmen

Das **Kreditprogramm** soll durch die "Kreditanstalt für Wiederaufbau" (KfW) aufgesetzt werden, um kurzfristig Liquidität der Unternehmen sicherzustellen. Es werden Investitions- und Betriebsmittelkredite mit besonderen Konditionen (vergünstigter Zinssatz, bis zu zwei tilgungsfreie Jahre, weitreichenden Haftungsfreistellung für Hausbanken, ...) angeboten. Voraussetzungen sind Umsatzrückgang durch weggebrochene Absatzmärkte, durch Produktionsausfälle in der Krisenregion, durch Versorgungsprobleme mit Rohstoffen oder durch besonders hohe Betroffenheit angesichts der gestiegenen Energiekosten.

Parallel dazu soll ein bestehendes **Bürgschaftsprogramm** des Bundes deutlich ausgeweitet werden.

Zeitlich befristete **Zuschüsse für Unternehmen** mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise sollen Kostenzuschüsse direkt an Unternehmen möglich machen, wenn diese von den steigenden Energiepreisen besonders belastet sind. Positiver Nebeneffekt dieser Maßnahme ist, dass die geförderten Unternehmen ihre Kostenmehrungen nicht vollständig an ihre Kundinnen und Kunden abwälzen müssen, sodass die bezahlbare Versorgung der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet bleibt.

WIR SIND INDUSTRIE

Der Ausgangspunkt ist die Preisdifferenz der gezahlten Strom- und Gaskosten im Jahr 2022 im Vergleich zu den im Jahr 2021 angefallenen Kosten. Die Preisdifferenz oberhalb einer Verdopplung des Erdgas- und Strompreises wird anteilig bezuschusst. Das Zuschuss-Programm wird aktuell konkretisiert und soll kurzfristig aufgesetzt werden. Nach vorsichtiger erster Schätzung wird mit Haushaltskosten von bis zu rund 5-6 Mrd. € für den gesamten Förderzeitraum gerechnet.

In Deutschland geplante Stufen für die Zuschüsse:

- **30 Prozent der Preisdifferenz und bis zu EUR 2 Mio.** für Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche angehören und mind. 3 Prozent Energiebeschaffungskosten nachweisen.
- **bis zu 50 Prozent der Preisdifferenz und bis zu EUR 25 Mio.** für Unternehmen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und zudem einen Betriebsverlust aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen.
- **bis zu 70 Prozent der Preisdifferenz und bis zu EUR 50 Mio.** für Unternehmen aus den besonders betroffenen Sektoren (u. a. Chemie, Glas, Stahl, Metalle, Keramik), soweit sie zudem einen Betriebsverlust aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen.

Die Maßnahmen für die **Eigen- und Hybridkapitalhilfen** richten sich an große Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft hätte. Unternehmen können so ihre Kapitalbasis stärken und Liquiditätsengpässe überwinden.

Letztlich sollen **Unterstützungen von Energieunternehmen** gewährt werden, die von hohen Sicherheitsleistungen im Terminhandel mit Energie betroffen sind.

In Österreich droht ein Verlust der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Die österreichische Industrie kann von so konkreten Zusagen nur träumen. "Viele Betriebe in energieintensiven Bereichen stehen massiv unter Druck und sind gezwungen, ihre Produktion oder Leistung zu drosseln. Darunter leidet die internationale Wettbewerbsfähigkeit mehr denn je", warnt Erich Frommwald. „Was die öö. Betriebe jetzt brauchen sind Entlastung durch Steuererleichterungen, direkte finanzielle Hilfen und vor allem auch Planungssicherheit.“

Deutschland reagiere entschlossen auf die Risiken, die der Wirtschaft aus den drastisch gestiegenen Energiepreisen entstehen. "Eine Schlechterstellung der österreichischen Industrie im internationalen Umfeld mindert auch die unternehmerischen Spielräume für klimafreundliche Investitionen. Gerade das Instrument der Zuschüsse würde die Auswirkungen der Energiepreise signifikant dämpfen und hätte zudem auch eine positive Wirkung auf die Inflation. Nur wenn die österreichischen

WIR SIND INDUSTRIE

Industriebetriebe international wettbewerbsfähig bleiben, können sie weiterhin Arbeitsplätze und Wohlstand sichern", so Frommwald abschließend.

Weiterführende Informationen: siehe [Link](#).

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Infos zu Rückersatz von Ausbildungskosten

Hat der Arbeitgeber die Ausbildungskosten eines Mitarbeiters bezahlt, so stellt sich nach Auflösung des Dienstvertrages die Frage, ob der Arbeitgeber die Kosten vom Arbeitnehmer ersetzt verlangen kann. Der Arbeitgeber kann die Kosten für eine Ausbildung des Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückfordern.

Vereinbarung

Voraussetzung ist, dass, sobald der Inhalt sowie die tatsächlichen Kosten aber auch das konkrete Ende der Ausbildungsmaßnahme bekannt sind, eine zulässige, sich auf die konkrete Ausbildungsmaßnahme beziehende Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers schriftlich vereinbart wird.

Achtung!

Eine allgemeine Vorwegvereinbarung im Arbeitsvertrag reicht für die Rückforderung der Ausbildungskosten nicht aus.

Vereinbarungen über den Rückersatz von Ausbildungskosten, die erst nach absolvierter Ausbildung abgeschlossen werden, sind unwirksam.

Ausbildung

Rückforderbar sind die Kosten einer Ausbildung, mit der dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer oder praktischer Art vermittelt werden.

Weiters kommt es darauf an, dass diese Spezialkenntnisse

- in anderen Unternehmen verwertet werden können und
- dem Arbeitnehmer objektiv bessere Berufschancen auf dem Arbeitsmarkt verschaffen.

Achtung!

Die Ausbildungskosten sind nur dann ersatzfähig, wenn die Ausbildung den „Wert“ des Arbeitnehmers am Arbeitsmarkt erhöht. Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer im nächsten Job tatsächlich mehr verdient oder die erworbene Ausbildung tatsächlich verwertet. Für eine bloße Arbeitsplatzeinschulung kommt eine Rückerstattung von Ausbildungskosten nicht in Frage.

Beispiel:

Das Kennenlernen der Produktpalette des Arbeitgebers entspricht dem Vermitteln eines Einschulungswissens. Kosten des Arbeitgebers für eine derartige Produktvorstellung sind daher keine rückforderbaren Ausbildungskosten.

Kosten

Die rückforderbaren Kosten müssen definiert und der Höhe nach bestimmt werden. Ausbildungskosten sind vor allem

- Kursgebühren,
- Reisekosten und
- Lohnkosten während der Ausbildung.

Achtung!

BILDUNG & ARBEIT

Die Lohnkosten während der Ausbildung können nur dann zurückgefordert werden, wenn der Arbeitnehmer während der Ausbildung keine Arbeitsleistung erbringt und die Ausbildung keine Erfüllung des Arbeitsvertrages darstellt.

Tipp!

Der Rückforderungsbetrag kann auch in einem angemessenen Pauschalbetrag festgelegt werden, der allerdings nicht höher sein darf als der tatsächliche Ausbildungsaufwand.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Rückforderung von Ausbildungskosten setzt voraus, dass vor Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach der erfolgten Ausbildung

- der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus eigenem aufkündigt oder
- das Arbeitsverhältnis aus Verschulden des Arbeitnehmers beendet wird.

Letzteres ist der Fall bei einer berechtigten Entlassung oder einem unberechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers. Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Auflösung in der Probezeit bzw. im Falle des Fristablaufes.

Tipp!

Bei einer einvernehmlichen Auflösung ist die Rückforderung von Ausbildungskosten zulässig.

Bindungsdauer

Die Bindungsdauer, innerhalb welcher der Arbeitnehmer zur Rückzahlung verpflichtet ist, muss der Ausbildung angemessen sein. Sie kann bis zu 4 Jahre (für vor dem 29.12.2015 abgeschlossene Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarungen: bis zu 5 Jahre), in Ausnahmefällen bis zu 8 Jahre betragen.

Beispiel:

Die Ausbildung eines Piloten ist eine kostenintensive Spezialausbildung. Eine Bindungsdauer von 8 Jahren ist zulässig.

Weiters hat die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung mit dem Verstreichen der Bindungsdauer linear, also anteilig abzunehmen. Der Rückzahlungsbetrag ist monatlich zu vermindern.

Beispiel:

Bei einer dreijährigen Bindungsdauer (= 36 Monate) hat die Vereinbarung eine Verminderung des Rückzahlungsbetrages pro begonnenem Monat um 1/36 vorzusehen.

Achtung!

Werden die gesetzlich vorgesehenen Inhalte der konkreten Ausbildungskostenrückerersatz-Vereinbarung nicht eingehalten, so ist diese unwirksam.

2. IT Job Days - 20./21. Juni 2022

Der Fachkräftemangel zählt für Unternehmen in Österreich bereits zum größten wirtschaftlichen Risiko. Insbesondere IT-Fachkräfte werden dringend gesucht. Aus diesem Grund hat die WKÖ, neben anderen Aktivitäten, die „IT Job Days“ ins Leben gerufen.

Ausgabe 11 | 31.5.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Nehmen Sie an unserem zweitägigen Online-Event „IT Job Days“ am 20. und 21. Juni 2022 gratis teil und lernen Sie interessierte internationale IT Fachkräfte kennen.

Worum geht es bei dem Event?

- Es ist ein Online Matching-Event über b2match für österreichische Unternehmen, die IT-Fachkräfte suchen.
- Das Event findet auf Englisch statt und steht sämtlichen IT-Fachkräften (national/international) offen, die sich für einen Job in Österreich interessieren.
- Die Teilnahme ist kostenlos.
- Unternehmen haben die Möglichkeit mit interessierten IT-Fachkräften 20-minütige Gesprächstermine zu vereinbaren.
- Es gibt Info Sessions (für Betriebe und für Fachkräfte) zur RWR-Karte.
- Dieses Event ist ein Pilot-Projekt. Die Bewerbung in Österreich und international wird größtenteils parallel laufen.

Melden Sie sich direkt unter www.it-jobdays.at an und bewerben Ihr Unternehmen bzw. Ihre Jobmöglichkeiten.

3. Stolpersteine im Arbeitsrecht - Teure Fehler vermeiden

Vom Stelleninserat bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können viele rechtliche Stolperfallen auftreten. Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn meine Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

- Diskriminierungsfallen bei Stelleninseraten und Bewerbungsgesprächen vermeiden
- Rechtssichere Klauseln in Arbeitsverträgen (insbesondere Ausbildungskostenrückerstattung und Konkurrenzklauseln)
- Zweifelhafte Krankenstände oder Dienstverhinderungen - was kann man dagegen tun?
- Rechtssicheres Urlaubsmanagement
- Fallen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Tipps zu deren Vermeidung
- und vieles mehr...

Termin/Ort: Mi, 15.06.2022: 15:00 - 17:00 Uhr, online
Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18751>

ENERGIE

1. REPowerEU - Der EU-Plan zur beschleunigten Energiewende nimmt Gestalt an

Die EU-Kommission hat ihren umfangreichen "[REPowerEU](#)"-Plan zur Beschleunigung der Energiewende vorgelegt. Bis 2027 soll der Weg aus der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus Russland geebnet werden. Kurzfristige Maßnahmen sollen unter anderem bei der Energieeffizienz, bei der Solarstrategie und bei den Genehmigungsverfahren greifen. Parallel wird auch eine EU-weite Beschaffungsplattform für Gas, Liquefied Natural Gas (LNG) und Wasserstoff hochgezogen.

Was sind die Ziele des "REPowerEU"-Plans?

Um die bereits eingeleitete Abkehr von fossilen Energieträgern aus Russland so schnell wie möglich umzusetzen, sind sowohl nachfrageseitig als auch von Seiten der Erzeuger tiefgreifende Maßnahmen notwendig. Die Grundlagen für REPowerEU liegen mit dem "European Green Deal" und dem "Fit-for-55"-Paket bereits auf dem Tisch. Die neuen Maßnahmen erfordern bis 2027 zusätzliche Investitionen in der Höhe von 210 Milliarden Euro. Die Maßnahmen tragen auch zur Erreichung der EU-Klimaziele bis 2030 bei.

Energieeinsparungen: Nachfrageseitige Maßnahmen fokussieren auf Energieeffizienz

Als nachfrageseitige Maßnahmen erwähnt die Kommission explizit Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Kommission schlägt Änderungen in der [Gebäudeeffizienzrichtlinie](#) und eine Anhebung des Energieeffizienzziels vor. Der Plan enthält auch steuerliche Maßnahmen, z. B. ermäßigte Mehrwertsteuersätze für energieeffiziente Heizungssysteme, Gebäudeisolierung sowie Geräte und Produkte. Damit soll der Gas- und Ölbedarf vergleichsweise kurzfristig um 5 Prozent gesenkt werden können.

Ambitionierte Maßnahmen bei der Energieerzeugung

Die Kommission hat weiters eine neue [EU-Solarstrategie](#) vorgelegt. Die installierte Photovoltaik-Kapazität soll bis 2030 auf 600 GW angehoben werden. Zum Vergleich: Zum Jahresende 2021 waren [laut Schätzungen erst 165 GW](#) an Photovoltaik-Leistungskapazität in der EU installiert.

Zudem sollen alle öffentlichen oder gewerblichen Neubauten ab 2026 verpflichtet werden, eine Dachflächen-PV-Anlage zu installieren, sofern die nutzbare Dachfläche 250 m² übersteigt. Analoges soll ab 2029 auch für privat genutzte Neubauten gelten.

Die Mitgliedstaaten sollen zudem die Integration von Großwärmepumpen mit hohem Tempo vorantreiben. Geothermie und Solarthermie sollen rasch in effiziente und moderne Fernwärme- bzw. Fernkältesysteme integriert werden.

"Renewables go-to areas" als Eignungszonen mit raschen Verfahren

Neu ist auch, dass besondere Eignungszonen für Erneuerbare verpflichtend auszuweisen sind. In diesen sogenannten "[renewables go-to areas](#)" gelten besonders beschleunigte Genehmigungsverfahren mit "Fallfristen", nach deren Ablauf das Vorhaben als genehmigt gelten soll. Die Dauer der Genehmigungsverfahren soll in den ausgewiesenen Gebieten von durchschnittlich 6-9 Jahren beispielsweise für Windparks auf ein Jahr reduziert werden.

ENERGIE

REPowerEU - wie geht es weiter?

Das vorgelegte Paket besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Initiativen und Maßnahmen, die nun teilweise erst in konkrete Gesetzesvorschläge zu gießen sind, bevor der ordentliche Gesetzgebungsprozess starten kann. Dafür gibt es noch keinen verbindlichen Zeitplan. Aufgrund der Dringlichkeit und der kurzen Zeiträume ist davon auszugehen, dass die Arbeit an den ersten legislativen Texten in Kürze starten wird.

2. Gasversorgung: wichtige europäische und nationale Weichenstellungen

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine und den damit verbundenen Unsicherheiten am Erdgasmarkt wurden durch die Europäische Union und durch die österreichische Bundesregierung weitreichende Entscheidungen getroffen.

EU: Die Energiebeschaffungsplattform nimmt Gestalt an

Anfang Mai ist der [EU-Energierat](#) in Brüssel zusammengetreten, um sich mit der Lage der Energieversorgung in der Union zu befassen, nachdem Gazprom zuvor die Gaslieferungen an einige Mitgliedstaaten eingestellt hat. Die Mitgliedstaaten verurteilten die einseitige Entscheidung von Gazprom aufs Schärfste und bekräftigten, dass alle Lieferanten ihre in den Verträgen festgelegten Verpflichtungen erfüllen müssen. Sie diskutierten die Bereitschaftsplanung in der Union und analysierten die Simulation von Störungen in der Erdgasversorgung. Tenor war, dass für Verbraucher und Industrie kein unmittelbares Risiko von Gasstörungen bestehe. Die Minister bekräftigten ihre Solidarität mit den von Gasunterbrechungen betroffenen Mitgliedstaaten und ihre Bereitschaft für alle notwendigen Hilfsmaßnahmen.

Die Europäische Kommission hat außerdem eine [EU-Plattform für die gemeinsame Beschaffung von Gas, LNG und Wasserstoff](#) eingerichtet, um im aktuell schwierigen geopolitischen Umfeld die Versorgung der EU mit Energie zu erschwinglichen Preisen zu sichern und um die Abhängigkeit von russischem Gas so bald wie möglich zu beenden. Die Staats- und Regierungschefs hatten bereits im März vereinbart, dass sich Kommission und Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen, bei Gas- und Wasserstoffkäufen das politische und wirtschaftliche Gewicht der EU optimal zu nutzen. Die Plattform soll einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten und eine optimale Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur gewährleisten. Weiteres Ziel ist die langfristige Zusammenarbeit mit wichtigen Lieferpartnern und der Aufbau von Lieferketten für Wasserstoff und erneuerbare Energien.

Weiters hat die Europäische Kommission eine [Mitteilung zu den Energiemärkten](#) veröffentlicht. Auf den Gasmärkten ermöglicht dies unter anderem den Mitgliedsstaaten, die Regulierung der Endverbraucherpreise vorübergehend auf ein breites Spektrum von Kunden, einschließlich Haushalten und Industrie, auszuweiten. Im Falle einer vollständigen Unterbrechung der russischen Gaslieferungen können weitere Sondermaßnahmen erforderlich sein, um die Situation zu bewältigen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Notfallpläne zu aktualisieren und dabei die Empfehlungen zu berücksichtigen, die die Kommission in ihrer EU-Vorsorgeüberprüfung ausgesprochen hat. Konkret soll ein koordinierter EU-Plan zur Verringerung der Nachfrage ausgearbeitet werden - mit präventiven freiwilligen Begrenzungsmaßnahmen. Begleitend könnte als Reaktion auf eine vollständige

ENERGIE

Versorgungsunterbrechung eine administrative Preisobergrenze für Gas auf EU-Ebene erforderlich werden.

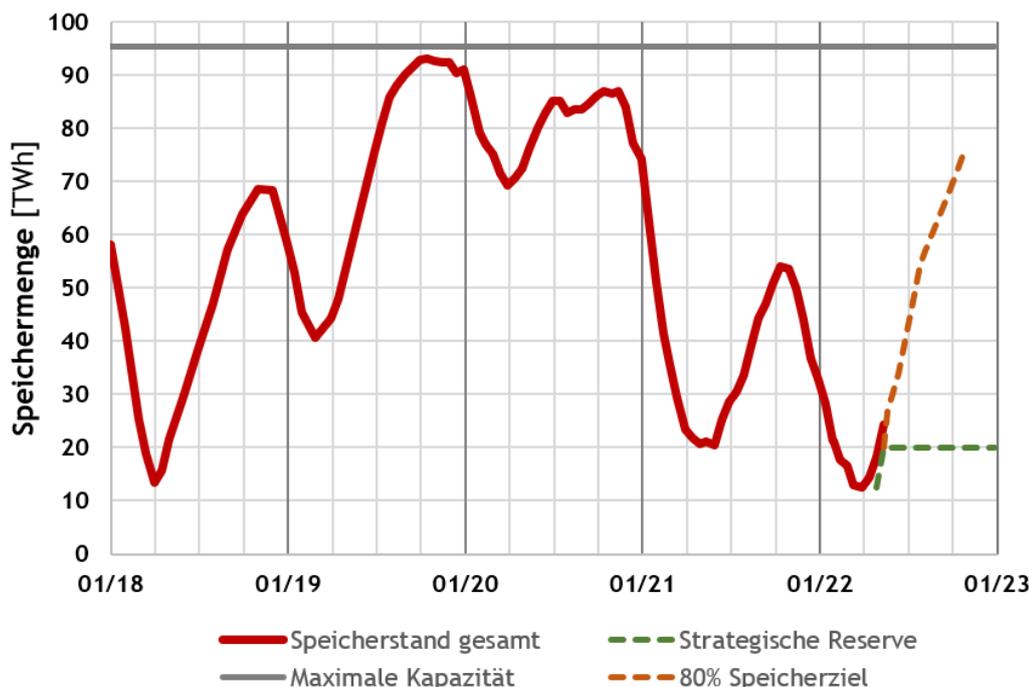
Österreichisches Maßnahmenpaket zur Gasspeicherung beschlossen

Die Bundesregierung hat im Ministerrat vom 18.5. ein [Maßnahmenpaket zur Gasspeicherung](#) beschlossen. Das Paket beinhaltet im wesentlichen

- die Erhöhung der Strategischen Gasreserve von 12,6 auf 20 TWh
- die Verpflichtung von Speichernutzern, ungenutzte Kapazitäten anzubieten oder zurückzugeben
- die Anbindung aller österreichischen Speicher an das österreichische Gasnetz
- neue Entschädigungsregelungen zur Abgeltung von Vermögensnachteilen bei Energielenkungsmaßnahmen

Österreich hat zudem die [erste Tranche Erdgas \(7,7 TWh\)](#) für die strategische Reserve angekauft und dafür - inklusive Speicherkosten - 958 Mio. Euro bezahlt. Die nun angekauften Gasmengen werden ab dem 1. Juni in Österreich eingespeichert. Seit Mitte März füllen sich die Gasspeicher in Österreich und der EU wieder - aktuell entsprechen die Einspeichermengen den ambitionierten Einspeicherzielen.

Gasspeicherung in Österreich



Grafik: sparte.industrie der WKOÖ auf Basis der Daten von <https://agsi.gie.eu/>, Darstellung per 27.5.2022.

ENERGIE

Auffallend ist, dass der Speicher Haidach der GSA weiterhin leergefahren ist und keine Speicheraktivitäten aufweist. Der Speicher Haidach liegt zwar in Österreich, ist aktuell aber nur an das deutsche Marktgebiet angeschlossen. Sein Volumen beträgt fast ein Viertel der gesamt in Österreich verfügbaren Speicherkapazität.

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich begrüßt die wichtigen Entscheidungen zur Erhöhung der Gasversorgungs-Sicherheit. „Wir begrüßen die kurzfristigen Diversifizierungsmaßnahmen wie den vermehrten Ankauf von LNG und die Sicherstellung ausreichender Speicherstände für den bevorstehenden Winter“, so Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Neue Studien analysieren die Auswirkung einer Gasreduktion

Ein neu veröffentlichter [Policy Brief des WIFO](#) analysiert die marktpolitischen Optionen zur Vorbereitung auf Gasreduktionen. Dem Energielenkungsgesetz folgend sei davon auszugehen, „dass der marktwirtschaftlich organisierte Handel mit Erdgas durch eine (zumindest partielle) Bewirtschaftung der knappen Ressource seitens der öffentlichen Hand ersetzt wird“. Eine signifikante Reduktion der gelieferten Gasmengen würde jedenfalls „nicht nur die Lebensbedingungen vieler Haushalte verschlechtern, sondern darüber hinaus zu signifikanten wirtschaftlichen Konsequenzen führen“, schreibt das WIFO.

Für den Wirtschaftssektor bringt das WIFO zwei Beiträge ein: ein hybrides Allokationsverfahren und einen reinen Versteigerungsmechanismus. Das Allokationsverfahren identifiziert zunächst Güterklassen mit unterschiedlicher Priorität und setzt dann innerhalb dieser Klassen einen Versteigerungsmechanismus ein, der einerseits die Erdgasintensität und andererseits die Substituierbarkeit der Güter berücksichtigt. Die zweite Variante stellt das gesamte Erdgaskontingent zur Versteigerung, ohne dass eine Priorisierung zur Anwendung kommt.

Für eine praktische Implementierung seien vertiefte Analysen notwendig. Mit den Vorbereitungen sollte „jedenfalls ehestmöglich begonnen und unterschiedliche Szenarien berücksichtigt werden, etwa abhängig von der Frage, ob Gashandel weiterhin möglich sein wird“. Zu den Anreizsystemen für Verbrauchsreduktionen nennt das WIFO zwei Beispiele: die erste Option ist ein Bonussystem für nachgewiesene Verbrauchsreduktionen. Der zweite Vorschlag ist die Einführung von spezifischen Tarifstrukturen mit integrierten Anreizen zu Verhaltensänderungen sowohl der konsumierten Mengen als auch hinsichtlich einer zeitlichen Anpassung des Verbrauchs an die aktuelle Netzauslastung.

Eine [Studie des Complexity Science Hub Vienna](#) betrachtet die Folgen eines plötzlichen Lieferstopps von russischem Gas. Die Studie prognostiziert in diesem Fall Gasreduktionen für die Industrie zwischen 10 Prozent und über 50 Prozent - je nach Umfang einer EU-Kooperation - und schließt daraus auf einen maximalen BIP-Rückgang von über 9 Prozent. Da das Modell den Einfluss der Gasreduktionen auf Lieferketten nicht berücksichtigt und zudem mit statischen Preisen rechnet, würde der wirtschaftliche Schaden im Falle einer Gasreduktion aus Sicht der sparte.industrie noch weit höher liegen.

sparte.industrie: Versorgungssicherheit hat höchste Priorität!

Ein unkontrollierter Gasstopp würde bei vielen Anlagen zu schweren Folgeschäden führen - und oftmals die Emissionsgrenzwerte nicht einhaltbar machen. An vielen erdgasintensiven Industrieprodukten hängt auch die Versorgung der Haushalte mit Lebensmitteln und Medikamenten: etwa wenn es um die Düngemittelproduktion geht oder um die Herstellung von Papier, Glas und

ENERGIE

Aluminium für Verpackungen. Zudem sorgen Gaskraftwerke im österreichischen Stromnetz für die notwendige Stabilität und Netzreserve - bei einem Gasmangel steigt die Gefahr von Blackouts drastisch an.

"Die Industrie ist in Österreich mit mehr als 40 Prozent der größte Gasverbraucher - und weitere 30 Prozent der Gaslieferungen gehen an Kraftwerke und Fernheizkraftwerke. Eine stabile Gasversorgung hat für unsere Gesellschaft und Wirtschaft absolute Priorität", so Spartenobmann Frommwald.

3. Unternimm was: Unterschriftenaktion zur Senkung der Energiesteuern

Die Entwicklung der Energiepreise ist in den vergangenen Monaten zu einem bestimmenden Thema geworden. Die enormen Preissteigerungen treffen Wirtschaft und Haushalte gleichermaßen. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich hat daher eine Kampagne und Unterschriftenaktion zur Senkung von Energiesteuern und Abgaben gestartet.

Unterschriftenaktion zur Senkung der Energiesteuern und Abgaben

Ohne Gegenmaßnahmen stehen Unternehmen und Haushalten in den kommenden Monaten weitere massive Teuerungen ins Haus. Umso dringlicher ist die Forderung der Wirtschaft an die Bundespolitik nach langfristigen Plänen zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Energieversorgung. Das von der Regierung präsentierte Energiepaket kann nur der erste Schritt sein, dem viele weitere rasch folgen müssen. Denn die im Paket angestrebten Entlastungen greifen angesichts der enormen Teuerungswelle viel zu kurz.

Jetzt unterschreiben für rasche Entlastung!

Unterstützen Sie mit Ihrer Unterschrift die Forderung nach einer raschen Senkung der Energiesteuern:

- Runter mit den Abgaben auf Gas & Strom
- Runter mit der Mineralölsteuer
- Runter mit der Auflagenflut beim Ausbau der erneuerbaren Energie

"Jeder kann hier zum Botschafter werden. Alles, was man dafür tun muss, ist, seine Stimme abzugeben", lädt WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer alle Wirtschaftstreibenden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme ein.

Unterstützen Sie jetzt gemeinsam mit der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich die [Initiative zur Energiesteuersenkung!](#)

ENERGIE

4. PV-Förderung: Übergangslösung geschaffen

Mit der Veröffentlichung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom ([BGBl. II Nr. 149/2022](#)) ging die Investitionsförderung für PV-Anlagen vom Klimafonds in das EAG-Regime über, wo seit 21.4.2022 die Fördermöglichkeit besteht. Durch diese Umstellung wurde auch ein Systemwechsel verbunden, der für einige Förderwerber eine Förderlücke aufgrund widersprüchlicher Fristen bedeutet hätte. Mit einer neuen Übergangslösung soll dieses Problem nun beseitigt werden.

Antragstellung künftig nur mehr vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen

War über den Klimafonds die Antragstellung *nach* Umsetzung der Photovoltaikanlage vorgesehen, kann künftig die Antragstellung nur mehr *vor* der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen erfolgen. Das stellte viele Förderwerber vor das Problem, dass sie deshalb die Förderung nach dem EAG nicht beantragen durften und die Klimafonds-Förderung nicht mehr zur Verfügung stand.

Übergangslösung soll Abhilfe schaffen

Genau für jene Fälle wurde nun eine [Übergangslösung](#) geschaffen, mit der ausschließlich folgende Photovoltaik-Anlagen gefördert werden:

1. PV-Anlagen, für die bereits im Rahmen der Förderungsaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020-2022“ des Klima- und Energiefonds eine Registrierung erfolgt ist, die aber innerhalb der 12-Wochen-Frist nicht umgesetzt werden konnten bzw. können und deren Registrierung deshalb nach dem 08.04.2022 abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.
2. PV-Anlagen, deren Beauftragung im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022 erfolgt ist.

Achtung:

Der Förderantrag muss im Rahmen dieser Übergangsbestimmungen im Zeitraum 23.05.2022 bis spätestens 21.01.2023 gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht mehr möglich. Die Antragstellung kann ab heute Montag, 23.05.2022 (Links siehe weiter unten) erfolgen; Leitfaden und FAQs beiliegend.

Links:

[Antragstellung PRIVATE \(ab 23.05.2022 möglich\)](#)

[Antragstellung BETRIEBE \(ab 23.05.2022 möglich\)](#)

[Erklärung des Professionisten](#)

Projekte, für die bereits Anträge nach dem EAG und der EAG-Investitionszuschüsse-Verordnung-Strom eingereicht wurden (Registrierung) und laut EAG förderfähig sind, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

ENERGIE

5. Europaparlament: Umweltausschuss tagt zu ETS und CBAM

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) hat über die Berichte zur Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie (ETS) und die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) abgestimmt und will die Gesetze noch weiter verschärfen. Noch im Sommer geht dieser Vorschlag ins Plenum des Europäischen Parlaments - und im Herbst starten die Verhandlungen mit Europäischer Kommission und Europäischem Rat. Die Entscheidungen sind weitreichend - die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie steht auf dem Spiel.

CBAM - früherer Einsatz und größerer Geltungsbereich?

Der Umweltausschuss des Parlaments stimmte dafür, CBAM früher einzuführen und für mehr Produkte gelten zu lassen. Grundidee von CBAM ist es, Europas Industrie vor Billigimporten aus Ländern schützen, in denen schwächere Klimaschutz-Standards gelten. Die Umsetzung stößt aber von vielen Seiten auf heftige Kritik.

Der Gesetzentwurf der Kommission sah vor, das System zunächst nur für Zement, Aluminium, Dünger, Eisen und Stahl sowie Elektrizität einzuführen. Die Liste wurde nun um Wasserstoff, Kunststoff und organische Chemieprodukte ergänzt. Bis 2030 sollen alle unter die Emissionshandelsrichtlinie fallende Sektoren in den Anwendungsbereich fallen.

ETS - Ende der Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten?

Eine weitere Änderung betrifft die freie Zuteilung von Emissionsrechten: Bisher erhalten Europas Industriebetriebe eine bestimmte Menge kostenloser CO₂-Zertifikate, um besser im Wettbewerb mit Rivalen aus Ländern ohne Emissionshandelssystem bestehen zu können. Aufgrund der Einführung von CBAM soll die kostenlose Zuteilung von ETS-Zertifikaten bereits ab 2026 auslaufen und schon 2030 beendet sein. Die Kommission wollte die kostenlosen Zertifikate bis 2036 schrittweise abschaffen.

Beim ETS ist ein signifikantes "Rebasing" geplant, also eine einmalige Reduktion der Emissionsobergrenze. Auch der lineare Reduktionsfaktors (LRF), mit dem die Zahl der verfügbaren Emissionszertifikate Jahr für Jahr reduziert wird, soll deutlich verschärft werden. In Summe sollen so 2030 um 67 Prozent weniger Zertifikate als noch 2005 zur Verfügung stehen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt an den Vorschlägen zu CBAM und ETS ist außerdem, dass es weiterhin keine Lösung für EU-Exporte gibt. Europäische Produkte werden mit Auslauf der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten am Weltmarkt teurer bezogen auf solche, die aus Regionen mit schwächeren Klimaschutz-Standards stammen. Darüber hinaus warnen Fachleute, dass der Klimazoll Regeln der Welthandelsorganisation WTO brechen und Handelsstreitigkeiten lostreten könnte.

Änderungen gefährden Industriestandort Europa!

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich sieht die im Umweltausschuss gefassten Beschlüsse sehr kritisch. Würden die Vorschläge so umgesetzt, würde Europas Wirtschaft als Ganzes einen hohen Preis zahlen, indem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf beispiellose Weise untergraben würde.

ENERGIE

Die freie Zuteilung muss in vollem Umfang aufrecht bleiben, bis es einen Nachweis der Wirksamkeit des neuen Instruments CBAM als Schutz vor Carbon Leakage gibt. Eine solche Überprüfung sollte als Vorbedingung eines etwaigen Auslaufens der kostenlosen Zuteilung unbedingt sichergestellt sein.

Durch die neuen Mehrbelastungen der Unternehmen ist damit zu rechnen, dass Wettbewerbsnachteile gegenüber Ländern ohne CO₂-Bepreisung entstehen. Diese würden sich etwa in einem Rückgang der Exporte in Nicht-EU-Staaten äußern, da in Europa bzw. in Österreich produzierte Güter infolge der höheren Herstellungskosten dort nicht konkurrenzfähig sind. Dadurch kann es zu Export- und letztlich Produktionsrückgängen kommen. Diese negativen Effekte würden auf die gesamte Volkswirtschaft ausstrahlen und auch zahlreiche heimische Arbeitsplätze gefährden. Gleichzeitig würden die weltweiten CO₂-Emissionen aufgrund geringerer Emissionsstandards an Produktionsstätten außerhalb der EU sowie längerer Transportwege steigen.

Was sind die nächsten Schritte?

Anfang Juni soll über die Berichte zu CBAM und ETS im EU-Plenum abgestimmt werden. Im September wird mit einer Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission gerechnet.

6. Themenradar Energie & Klima

Beim **43. Internationalen Wiener Motorensymposium** stand das Thema Dekarbonisierung prominent auf der Tagesordnung: Biokraftstoffe, E-Fuels und die Forderung nach Technologieoffenheit waren zentrale Themen. Es wurde kritisiert, dass sich die inhaltliche Debatte weitgehend auf die Auspuff-Emissionen fokussiert und der Energieeinsatz zur Stromerzeugung für Elektromobilität ausgeklammert werde. Nur mit einer "Technologieoffenheit" lasse sich die

angestrebte Energiewende in der Mobilität schnell genug umzusetzen, so der Tenor. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Die **Linz AG** baut die **größte Wärmepumpe Österreichs**. Damit kann der Erneuerbaren-Anteil an der Wärmeerzeugung ausgehend von aktuell 40 Prozent um weitere 10 Prozent erhöht werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Im Rahmen der **Mission Innovation Austria Week** (17.-19.5.) wurden die Mission Innovation Awards 2022 vergeben. In zwei von vier Kategorien setzten sich oberösterreichische Einreicher/innen durch. In der Kategorie "Local Hero" wurde ein Konsortium aus Greiner Packaging, Starlinger Viscotec und PET-MAN sowie der Schulmilchbauern (Ober-)Österreichs für das Projekt "rPet-Becher" ausgezeichnet - die Entwicklung eines geschlossenen Recyclingkreislaufs für Schulmilchbecher aus recyceltem Kunststoff. Die Auszeichnung in der Kategorie "Tech Solution" ging an ecop Technologies: Das Unternehmen ist auf innovative Wärmepumpen für industrielle Prozesswärme spezialisiert - insbesondere auf Rotationswärmepumpen, die auch im Hochtemperaturbereich einsetzbar sind. Einen Überblick über die Preisträger finden Sie unter folgendem [Link](#).

ENERGIE

Zahlreiche Spitzenvertreter der österreichischen Industrie fordern einmal mehr **Planungssicherheit im Fall einer Gas-Energielenkung**. Es ist weiterhin kein Plan veröffentlicht, welche Unternehmen im Lenkungsfall welche Gasmengen erhalten würden. Zahlreiche kritische Stimmen aus der Industrie zeigen dieses branchenübergreifende Problem in einem [Artikel des Industriemagazins](#) auf. Die sparte.industrie fordert rasch Planungssicherheit für die Betriebe, um für den Ernstfall zielgerichtete Vorbereitungen treffen zu können.

STEUERN UND FINANZEN

1. Homeoffice im Ausland

Ein fächerübergreifendes Informationspapier der Wirtschaftskammer beleuchtet die steuerlichen, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Mitarbeitern im Homeoffice und soll als Erstinformation dienen, um mögliche rechtliche Konsequenzen im grenzüberschreitenden Fall rechtzeitig zu erkennen.

Durch die Tätigkeit des Arbeitnehmers im Homeoffice kann es sich ergeben, dass das Unternehmen im anderen Staat eine Betriebsstätte begründet. Das führt unter anderem zur Verpflichtung einen Betriebsstättengewinn zu ermitteln und diesen im Staat der Ausübung der Homeoffice-Tätigkeit zu versteuern.

Außerdem muss im Ausland mit lohnsteuerlichen Konsequenzen gerechnet werden. Für die Homeoffice-Tage im Ausland ist auch das Steuerrecht des jeweiligen Wohnsitzstaates maßgeblich. Der Dienstgeber muss sich im jeweiligen Staat informieren,

- ob ihn durch die Homeoffice-Tätigkeit seines Dienstnehmers steuerliche Konsequenzen treffen oder
- ob der Dienstnehmer sich selbst um die Besteuerung kümmern und daher eine Steuererklärung abgeben muss.

Das Informationspapier mit den steuerlichen, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekten der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Mitarbeitern im Homeoffice steht [hier](#) zum Download zur Verfügung.

STEUERN UND FINANZEN

2. Neueste Entwicklungen im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung

Termin: Montag | 20.6.2022 | 10:00 bis 11:30 Uhr

ONLINE-EVENT, Kostenlos

Die Rahmenbedingungen der Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen unterliegen einem nie dagewesenen Wandel. EU und OECD haben Musterregeln einer neuen globalen Steuerordnung geschaffen, um die Steuerumgehung zu verhindern, eine Mindestbesteuerung sicherzustellen, Steueroasen trocken zu legen und substanzlosen Unternehmen die Anerkennung zu versagen.

Parallel dazu bleiben jedoch traditionelle Steuerkonzepte bestehen, die aber aufgrund von Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und der DBA-Auslegung durch die OECD dahin tendieren, den Kunden- bzw. Marktstaaten deutlich mehr Besteuerungsrechte zu überlassen, als das bislang der Fall war. Prof. Dr. Stefan Bendlinger gibt ihnen kurz und bündig einen Überblick zu den wichtigsten und neuesten Tendenzen im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung.

- Die neuen Nexus- und Gewinnverteilungsregeln (Säule 1)
- Die globale Mindestbesteuerung (Säule 2)
- Richtlinienvorschlag DEBRA (Debt Equity Bias Reduction Allowance)
- Weitere aktuelle Richtlinienvorschläge der Europäischen Union
- Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zur DBA-Auslegung
- Die Zukunft des internationalen Steuerrechts

Anmeldelink: <https://attendee.gotowebinar.com/register/8331989587393630735>

STEUERN UND FINANZEN

3. Wichtige Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2022

Das BMF hat kurzfristig den Begutachtungsentwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2022 vorgelegt. Folgende Änderungen sind im Steuerrecht geplant:

Verbesserungen bei der Forschungsprämie

Bei der Forschungsprämie kann ab 2022 für mittätige Einzelunternehmer und Mitunternehmer sowie unentgeltlich tätige Gesellschafter-Geschäftsführer ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von EUR 45 pro nachweislich geleisteter „Forschungsstunde“, höchstens jedoch EUR 77.400 pro Person und vollem Wirtschaftsjahr in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden; dadurch werden insbesondere Start-Ups und kleine Unternehmen zusätzlich begünstigt.

Zudem wird der Ablauf der Antragsfrist klarer geregelt (Entkoppelung von der Steuererklärung) und im Interesse einer rascheren Abwicklung die Möglichkeit geschaffen, über einen Prämienantrag hinsichtlich eines sachverhältnismäßig abgegrenzten Teiles auch durch einen gesonderten Bescheid absprechen zu können.

Jahresnetzkarten als 50-prozentige Betriebsausgabe

Bei Jahresnetzkarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich als auch privat veranlasste Fahrten genutzt werden, können ab 2022 pauschal 50 Prozent der Ausgaben für eine nicht übertragbare Jahreskarte der 2. Klasse für Einzelpersonen ohne weiteren Nachweis als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Dies dient dazu, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs weiter anzukurbeln und damit einhergehend den Unternehmern die Führung von Aufzeichnungen über die tatsächliche betriebliche Nutzung zu ersparen. Aufpreise etwa für Familienkarten oder Monatskarten werden nicht von der Pauschalregelung erfasst sein.

Die vorstehende Regelung ist begrüßenswert, weil es dadurch Dienstgebern ermöglicht wird, gemeinsam mit ihren Dienstnehmern ökologische Akzente zu setzen.

Um 15 Prozent erhöhtes Jahressechstel bei Kurzarbeit

Auch im Kalenderjahr 2022 wird für Zeiten der Kurzarbeit - unabhängig davon, wie lange der Arbeitnehmer in Kurzarbeit war - bei der Berechnung des Jahressechstels (relevant für die begünstigte Besteuerung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ein pauschaler Zuschlag von 15 Prozent berücksichtigt.

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung werden die pauschalen Sonderausgaben, eine betragliche Untergrenze von EUR 5,- sowie eine Regelung betreffend nachträglich übermittelte Daten ergänzt.

KESt-Rückerstattung für Portfoliodividenden

Im Lichte der Rechtsprechung des VwGH (11.9.2020, Ra 2020/13/0006) wird die Rückerstattungsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer für Portfoliodividenden auch für beschränkt steuerpflichtige, in Drittstaaten ansässige Körperschaften auf Antrag möglich sein, wenn mit dem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

STEUERN UND FINANZEN

Im Bereich der Umsatzsteuer soll es mit dem AbgÄG 2022 zu folgenden Änderungen kommen:

- kein Übergang der Steuerschuld und keine Haftung von Leistungsempfängern (Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts) bei der Vermietung von Grundstücken (insbesondere Geschäftsräumlichkeiten) durch ausländische Vermieter
- erweiterter Anwendungsbereich der Sonderregelung für Dreiecksgeschäfte (zukünftig auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Personen)
- Verlängerung des 0-prozentigen Steuersatzes für Schutzmasken bis 30.6.2023
- (echte) Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen (ab 1.1.2023)
- Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Leistung des Entgelts bei Leistungsbezug von einem Ist-Besteuerer (ab 1.1.2023)
- Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ als zusätzliches Rechnungsmerkmal bei Ist-Besteuerern (ab 1.1.2023)

Das AbgÄG 2022 liegt bislang lediglich als Begutachtungsentwurf vor. Die endgültige Gesetzesfassung bleibt abzuwarten.

STEUERN UND FINANZEN

4. Betriebsprüfung oder Finanzpolizei stehen vor der Türe

Was Sie im Umgang mit der Finanzbehörde wissen sollten!

Wenn sich ein Prüfungsorgan des Finanzamtes in Ihrem Unternehmen ankündigt, oder - noch schlimmer - die Finanzpolizei plötzlich ohne Vorwarnung vor Ihrer Türe steht, sind Sie zumeist nicht unbedingt „von innerer Freude erfüllt“. Was Sie im konkreten Fall erwartet, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

Betriebsprüfung:

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Datenhandling
- Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft
- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen, ertc.)
- Aktuelle Neuerungen

Finanzpolizei:

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Schnittstellen
- Aktionen der Finanzpolizei

Termin/Ort: Mi, 8. 6.2022, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 69,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 99,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18855>

TECHNOLOGIE

1. Innovationen für eine Nachhaltigkeit in der Bauwirtschaft

Rund 40 Prozent des EU-weiten Energieverbrauchs und etwa 36 Prozent der CO₂-Emissionen können dem Bausektor zugerechnet werden. Gebäude und Infrastrukturbauwerke sind damit die größten Einzelverursacher von Treibhausgasen.

Das rechtsverbindliche Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050, das im europäischen Green Deal festgehalten ist, führt zu einer verstärkten Nachfrage nach innovativen und klimaschonenden Baustoffen und Bauweisen.

Die Kreislaufwirtschaft ermöglicht es den Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen lange zu erhalten. Diese werden am Ende ihrer Nutzungsdauer nicht als Abfall entsorgt, sondern in den Produktkreislauf rückgeführt. Dieser Prozess fördert die Erhaltung der Produkte. Somit wird weniger Abfall produziert bei gleichzeitig weniger Bedarf an neuen Materialien. Damit dieser Prozess gelingt, sind eine intelligente Produktgestaltung, ressourcenschonende Produktionsverfahren und effiziente Abfallwirtschaft notwendig.

Welche Lösungen, Innovationen und rechtliche Rahmenbedingungen es braucht, um die Klimaziele zu erreichen wird von Experten präsentiert und diskutiert.

Datum & Uhrzeit: Montag, 11. Juli 2022, 15:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich, Julius-Raab-Saal, Hessenplatz 3, 4020 Linz

PROGRAMM

Begrüßung und Einleitung

Mag.^a Doris Hummer | Präsidentin der WKOÖ

Trends und Zukunftsszenarien in der Bauwirtschaft

Harry Gatterer | Zukunftsinstitut GmbH

Wie viel müssen wir für die Klimaneutralität bauen? - Wie viel dürfen wir noch bauen?

Prof. Dr.-Ing. Markus Kuhnhenne | Institut für Stahlbau der RWTH Aachen University

Operationalisierung der Nachhaltigkeit im Bauwesen

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Alexander Passer, MSc. | Technische Universität Graz

Chancen und Herausforderungen im Baustoffrecycling - Studienpräsentation

FH-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Stefan Jaksch | FH OÖ

Podiumsdiskussion / Branchentalk

- Mag.^a Doris Hummer | DOMICO Dach-, Wand- und Fassadensysteme KG
- Josef Frauscher | Führer Holzbau GmbH
- KommR Mag. Erich Frommwald | Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H
- Bmst. Ing. Norbert Christian Hartl, MSc MBA | Schmid Baugruppe Holding GmbH
- Wolfgang Katzlberger | Katzlberger GmbH
- Mag. Dr. Stefan Leitl | Bauhütte Leitl-Werke GmbH

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Einladung](#).

TECHNOLOGIE

2. Künstliche Intelligenz für Recycling 2022

Ausschreibung offen von 18.05.2022 bis 04.10.2022

Mit der vorliegenden Ausschreibung wird eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft durch innovative Anwendungen von Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) vorangetrieben. Das Leitprojekt soll einen Leuchtturmcharakter haben und Stakeholder aus den Bereichen Digitale Technologien, Ökodesign, Produktion, Abfallwirtschaft und des zirkulären Wirtschaftens vernetzen. Gemeinsam sollen neue sektorenübergreifende Lösungen für die Kreislaufführung durch innovative Anwendung und/oder Weiterentwicklung von KI-Methoden entwickelt und anhand sinnvoll gewählter Use Cases prototypisch demonstriert werden. Der Fokus liegt auf den Bereichen der Sammlung, Sortierung und dem Recycling.

Für diese Ausschreibung stehen 2,83 Mio. EURO zur Verfügung. Pro Vorhaben ist eine Förderung von mindestens 2 Mio. bis maximal 2,83 Mio. EURO möglich, die Förderquote ist abhängig vom Organisationstyp der einzelnen Partner (KMU, MU, GU, Forschungseinrichtung, ...) sowie von der Forschungskategorie und beträgt maximal 85 %.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage](#).

Ausgabe 11 | 31.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Europäisches Energiepaket - Änderungen zur Erneuerbaren Richtlinie

Im Rahmen ihres REPowerEU-Programms legte die EU-Kommission einen Vorschlag vor, mit dem die Erneuerbaren-Richtlinie weitreichend und grundlegend geändert werden soll, um die Genehmigungsverfahren für die Erneuerbaren zu erleichtern und zu beschleunigen.

Im Folgenden werden nur die Änderungen zur Erneuerbaren-Richtlinie zur Begutachtung übermittelt (Die Änderungen zur Gebäuderichtlinie und Energieeffizienzrichtlinie gehen gesondert in Begutachtung).

Der Vorschlag sieht eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energien vor. Allerdings soll das verbindliche Gesamtziel der Union für 2030 (Anteil an Erneuerbaren am Bruttoendenergieverbrauch) auf 45 Prozent erhöht werden.

A) Die Neuerungen im Überblick

Die EK schlägt zur Verfahrensbeschleunigung eine Reihe von Tools vor, die zu unterstützen sind, wie zB:

- ambitionierte Deadlines für die maximal zulässigen Dauern von Genehmigungsverfahren
- verpflichtende Ausweisung durch die MS von besonderen Eignungszonen für Erneuerbare („renewables go-to areas“, der diesbez Plan ist einer SUP zu unterziehen)
- Besonders beschleunigte Genehmigungen in diesen Eignungszonen
- Fristen sind (bei Projekten in diesen Eignungszonen) Fallfristen, dh nach ihrem Ablauf gilt das Vorhaben als genehmigt (Genehmigungsfiktion)
- Ausnahme von einer UVP-Pflicht in diesen Eignungszonen (ausgenommen Biomasse-Verbrennungsanlagen und Vorhaben, von denen erhebliche Auswirkungen auf andere MS oder besonders sensible Gebiete zu erwarten sind)
- Einrichtung einer „Kontaktstelle“ zur Unterstützung der Projektwerber
- Kurze Fristen für den Verbesserungsauftrag durch die Behörde (14 Tage bzw 1 Monat), der dzt viel Zeit verschlingt
- Vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren (Anmerkung: haben wir bereits seit Langem im UVP-G umgesetzt)
- Vorgabe, dass diese Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen sind (relevant bei Interessenabwägungen)
- Verpflichtende und verbindliche Festlegung des Prüfumfangs durch die Behörde; dieser Scope darf im Verfahren nicht mehr überschritten werden
- Erleichterung von Ausgleichsmaßnahmen und Pilotanlagen

B) Zu den einzelnen Änderungen

Ausgabe 11 | 31.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Ausweisung von speziellen Eignungszonen („renewables go-to areas“, Art 15b und 15c)

Innerhalb von 1 Jahr ab Inkrafttreten müssen die MS den Bedarf an besonders geeigneten Gebieten erheben, die für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie erforderlich sind, um das nationale Ziel zu erreichen.

Innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten müssen die MS besonders geeignete Gebiete für den Ausbau von Erneuerbaren mit einem Plan ausweisen, die sog. „renewables go-to areas“. Ausgenommen sind Natura 2000-Gebiete und Naturparks (Art 15c).

Der Plan ist einer SUP zu unterziehen (Art 15c Abs 2).

Die Durchführung von (zeitlich begrenzten) Pilotprojekten ist zu erleichtern (Art 15c Abs 1 lit b).

Erleichterungen der Genehmigungsverfahren (Art 16)

Verfahrenskonzentration (Abs 1): Der Vorschlag schreibt ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor, das alle erforderlichen Genehmigungen umfasst, so auch für die Netzanbindung sowie eine UVP (wo erforderlich).

Rascher Verbesserungsauftrag (Abs 2): Die Behörde hat innerhalb von **14 Tagen** (in renewables go-to areas) bzw innerhalb **1 Monats** (außerhalb der got-to areas) ab Antragstellung die Einreichunterlagen zu bewerten und gegebenenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Mit Vorsicht zu sehen: Auch der Projektwerber (PW) bekommt Zeitdruck

Der PW muss einen Verbesserungsauftrag der Behörde für seine Einreichunterlagen innerhalb von 14 Tagen schaffen. Wenn nicht, kann die Behörde die Einreichung mit schriftlicher Begründung zurückweisen und er muss eine neue Einreichung vorlegen. Dieser Zeitdruck ist unnötig, da PW alles daran setzen, die Verfahren zu beschleunigen und es kann schon sehr eng werden, innerhalb von 14 Tagen einem Verbesserungsauftrag vollständig nachzukommen.

Hinweis: Die Zeitlimits für das Genehmigungsverfahren beginnen ab dem vollständigen und mängelfreien Vorliegen der Antragsunterlagen zu laufen.

Anlaufstellen (contact points) zur Unterstützung der Projektwerber (Abs 3 und 4):

Die MS müssen zumindest eine Anlaufstelle („contact point“) einrichten, die dem Projektwerber im gesamten Genehmigungsprozess unterstützend zur Seite steht und ihn auch mit den nötigen Informationen versorgt.

Einreichung der Unterlagen auch in digitaler Form zulässig (Abs 3): Relevante Antragsunterlagen dürfen auch in digitaler Form eingereicht werden.

Erleichterte Konfliktlösungen (Abs 5): Antragstellern soll ein einfacher Zugang zu Streitbeilegungsverfahren (gemeint könnten etwa Mediationsverfahren sein) bei Konflikten um ihr Genehmigungsansuchen eingeräumt werden.

Ausgabe 11 | 31.5.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

„Fast Track“ für Erneuerbare (Abs 7): Sowohl die behördlichen als auch die gerichtlichen Verfahren (Instanz) sind nach dem schnellsten nationalen Genehmigungsregime durchzuführen. Das wären im Bereich des österreichischen Rechts die Verfahrensregelungen des Standort-Entwicklungsgesetzes.

Privilegierte Stellung bei Interessenabwägungen (Art 16d):

Drei Monate ab Inkrafttreten bis zur Erreichung der Klimaneutralität müssen die MS sicherstellen, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen bei einer Interessenabwägung gegenüber den Interessen gemäß der WasserrahmenRL, der FFH-RL sowie der VogelschutzRL als im **überwiegenden öffentlichen Interesse** gelegen angesehen werden.

Beschleunigung durch Dead-Lines für die Erteilung der Genehmigung (Art 16a):

Vorweg: Die Zeitlimits beginnen nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu laufen, sondern sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Besonders bemerkenswert: Die Fristen sind bei Vorhaben in den speziellen Eignungszonen (go-to areas) nicht nur anzustreben, sondern richtige **Fallfristen**. **Dh: Schafft die Behörde es nicht, in der vorgegebenen Zeit eine Genehmigungsentscheidung zu treffen, gilt die Genehmigung als erteilt.** Diese „Genehmigungsfiktion“ gilt nicht für Anlagen, die einer UVP zu unterziehen sind (Art 16a Abs 6)

Zu den einzelnen Fristen:

Die Genehmigungsverfahren dürfen folgende Fristen (ab Vollständigkeit der Unterlagen) nicht überschreiten:

- 1 Jahr **innerhalb** der go-to areas für neue Anlagen
- 6 Monate für kleinere Anlagen (unter 150 kW) sowie für Repowering-Anlagen
- 2 Jahre **außerhalb** der go-to areas für neue Anlagen
- 1 Jahr bei kleineren Anlagen (unter 150 kW) sowie für Repowering-Anlagen
- Jeweils (nur bei außergewöhnlichen Umständen) um max 3 Monate verlängerbar
- 3 Monate für Solaranlagen (deren Hauptziel nicht die Solarenergieproduktion ist)

Zu beachten: Diese Fristen gelten für die 1. Instanz und können im Fall einer Beschwerdeerhebung überschritten werden (Art 16 Abs 6).

Ausnahme von der UVP-Pflicht in go-to areas (Art 16a Abs 3): Besonders bemerkenswert ist, dass Anlagen in go-to areas von der Durchführung einer UVP (gemäß UVP-RL) befreit sind. Ausgenommen sind nur Biomasse-Verbrennungsanlagen und Vorhaben, von denen erhebliche Auswirkungen auf andere MS oder auf besonders sensible Gebiete (Art 16a Abs 5) zu erwarten sind.

Erleichterungen der UVP außerhalb der go-to areas (Art 16b): Ist eine UVP erforderlich, so ist sie in einem vollkonzentrierten Verfahren durchzuführen (Abs 2).

Ausgabe 11 | 31.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Behörde hat Prüfumfang und -tiefe festzulegen. Dieser Scope darf im Verfahren nicht mehr überschritten werden (Abs 2).

Beschleunigte Genehmigungen für Solaranlagen (Art 16c): Genehmigungsverfahren für Solaranlagen („solar energy equipments in artificial structures“) dürfen nicht länger **als 3 Monate** dauern, vorausgesetzt, dass der Hauptzweck der Anlage nicht in der Produktion von Solarenergie liegt. Auch diese Anlagen sollen von der UVP-Pflicht befreit werden.

C) Bedeutung für die bevorstehende Novelle zum UVP-G

Um diese ambitionierten und dringend benötigten Vorgaben der EK zu erfüllen, muss die bevorstehende **Novelle zum UVP-G** grundlegende Verbesserungen und eine deutliche Beschleunigung des schwerfälligen und aufwändigen UVP-Verfahrens bringen. Die zahlreichen Vorschläge, die die WKÖ dazu unterbreitet hat, erhalten durch diesen RL-Vorschlag Rückenwind, Verschärfungen (zB durch strenge neue Genehmigungskriterien) würden den Intentionen der EK diametral entgegenlaufen.

Ihre allfällige Stellungnahme zum senden Sie bitte **bis spätestens 09. Juni 2022** an die industrie@wkoee.at.

2. Dritter Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan und zweiter Hochwasserrisikomanagementplan veröffentlicht

Das BMLRT hat am 10. Mai 2022 die beiden erwarteten Managementpläne nach langen Verzögerungen nun endlich veröffentlicht:

Der 3. NGP 2021 -27

[NGP 2021 \(bmlrt.gv.at\)](http://bmlrt.gv.at)

Der Plan gilt für den Zeitraum 2021 - 27 und stellt rechtlich gesehen die letzte Etappe zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmen-RL, die im Jahr 2000 veröffentlicht wurde, dar. Kernpunkt des Plans ist neben der Erreichung des gute ökologischen, mengenmäßigen bzw. chemischen Zustandes von Wasserkörpern die Renaturierung von Oberflächengewässern oder z.B. der Erhalt von Trinkwasserressourcen. Alle Daten des Plans sind in [Textdokumenten, Wasserkörpertabellen und Karten](#) verfügbar. Methodische Vorgehensweisen und wissenschaftliches Material sind in den Hintergrund-Unterlagen dokumentiert.

Informationen mit Bezug zur Industrie:

- Industriebetriebe werden in erster Linie mit **Punktquellen** in Verbindung gebracht, laut Emissionsregister gibt es 141 betriebliche Direkteinleiter in Gewässer. Rund 16 Prozent der österreichischen Gewässer weisen ein mögliches oder sicheres Risiko der Zielverfehlung auf Grund von Belastungen durch Punktquellen auf, wobei ubiquitäre EU Schadstoffe wie Quecksilber und Bromierte Diphenylether der Hauptgrund sind. Diese werden im NGP 2021 erstmals bei der Risikoausweisung berücksichtigt.

Ausgabe 11 | 31.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Aus **diffusen Quellen** stammen hauptsächlich die Einträge von Nährstoffen, sowie bestimmten Schwermetallen (z.B. Quecksilber), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) oder Tributylzinnverbindungen. Aufgrund der bekanntlich sehr niedrigen Umweltqualitätsnormen für die EU-Schadstoffe verfehlen 100 Prozent aller Gewässer den guten Zustand. Nationale Schadstoffe: 0,7 Prozent, Allgemeine physikalisch-chemische Parameter: 19 Prozent Zielverfehlung.
- **Hydromorphologische Belastungen** ergeben sich z.B. durch (temporäre) Wasserentnahmen und Ausleitungen (Werkskanäle, Wasserkraft), wobei die entnommenen Mengen danach überwiegend wieder an das Gewässer abgegeben werden. Dennoch ergeben sich daraus 2974 Restwasserstrecken mit einer Gesamtlänge von 4.447 km. 43 Prozent dieser Restwasserstrecken weisen bereits einen ökologischen Mindestwasserabfluss auf, der Rest kann, je nach Umständen, noch von mengenmäßigen Zielverfehlungen betroffen sein.
- Belastungen durch Entnahmen (Kap. 2.2.2) wurden bekanntlich durch das Projekt „Wasserschutz Österreich“ genauer untersucht. Für die Industrie werden nun andere Zahlen als im letzten NGP 2015 angenommen: Statt einer damaligen Entnahme-Schätzung von **147 Mio. m³/a** wird nun eine Grundwassereigenförderung des Wirtschaftssektors von ca. **330 Mio. m³/a** angenommen.
- Kap. 3.3 liefert Detailinfos zur Industrie incl. Verteilung der Wassernutzung in Branchen oder Wasserpreise. Bis 2030 wird mit einem **moderat sinkenden Wasserverbrauch** und einer korrespondierenden Abwassermenge in der Industrie gerechnet.
- Maßnahmen zur Erhaltung und Herstellung eines guten chemischen und ökologischen Zustands in Bezug auf synthetische und nicht synthetische Schadstoffe werden in Kap. 6.3, auch im Kontext mit den **AEV-Novellen und BREF-Überarbeitungen** erörtert. Betreffend 4. Reinigungsstufe (S. 182 „*noch nicht abschließend geklärt*“) wird auf den politisch-rechtlichen Zusammenhang mit der kommunalen Abwasserrichtlinie, dem Europäischen Green Deal, der Europäischen Null-Schadstoff Strategie und der Europäische Arzneimittelstrategie verwiesen.

Der 2. Hochwasserrisikomanagementplan 2021-27

[Risikomanagementplan \(bmlrt.gv.at\)](http://bmlrt.gv.at)

Der RMP2021 gilt ebenfalls bis 2027 und hat sehr lokalspezifische (und eben keine sektor- bzw. industriespezifischen) Komponenten - man sollte sich den Inhalten daher auf Basis der interaktiven Karten nähern. Allgemein informativ ist insbes. Kap. 5 des zentralen Textdokuments („Maßnahmen“), das die Rechtskompetenzen, Instrumente und Wechselwirkungen auf Bundes- und Landesebene näher beleuchtet. Auch beschrieben wird, wie Maßnahmenpriorisierung funktioniert. Der RMP2021 stellt als „strategisches, übergeordnetes Planungsinstrument“ alle Möglichkeiten im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements - auch außerhalb der Zuständigkeit des BMLRT - dar und umfasst auch Aspekte der Raumordnung, Bauordnung und es Katastrophenschutzes.

Abschließend finden Sie hier die rechtliche Umsetzung im BGBl:

[RIS - BGBLA_2022_II_182 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](http://bka.gv.at)

Ausgabe 11 | 31.5.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

3. Revision der Umwelthaftungsrichtlinie

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur Revision der Umwelthaftungsrichtlinie gestartet. Anbei der Fragebogen der EK sowie ein WKÖ-Antwortvorschlag.

Folgende Tendenzen zur Verschärfung der Umwelthaftungsrichtlinie sind jedenfalls abzuwehren:

- Ausdehnung des Anwendungsbereichs
- Verschuldensunabhängige Haftung auch für nicht im Anhang III genannte wirtschaftliche Tätigkeiten
- Einführung einer verpflichtenden Deckungsvorsorge
- Einrichtung eines Fonds, der von der Wirtschaft gespeist werden muss
- Entfall der Einwendungs-Möglichkeit für den Betrieb einer „permit defence“ (Schäden aufgrund rechtlich erlaubter Emissionen) oder eines „Entwicklungsrisikos“ im Fall einer Haftung

Laut Fahrplan der EU-Kommission soll die Bewertung der Rückmeldungen aus der Konsultation bis zum **3. Quartal 2023** abgeschlossen sein, sodass mit Ende 2023 mit einem RL-Vorschlag gerechnet werden kann.

Bitte um Ihr Feedback zum ausgefüllten [Fragebogen](#) bis spätestens **19. Juni 2022** an industrie@wkoee.at.

4. Beschränkung von Diisocyanaten

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Diisocyanaten wurde in der EU beschränkt, neue Verpflichtungen werden damit wirksam. Insbesondere ist **ab dem 24. August 2023** vor einer industriellen oder gewerblichen Verwendung von Diisocyanaten eine **entsprechende Schulung** erfolgreich zu absolvieren. Auch Selbstständige müssen dann eine Schulung nachweisen können. Die rechtliche Grundlage dazu findet sich in Eintrag 74, Anhang XVII, REACH-VO.

In einem neuen [Leitfaden](#), einer gemeinsamen Initiative von ZAI, BMK, AUVA, Stadt Wien und WKÖ, sind die wesentlichen Neuerungen der Beschränkung zusammengefasst. Dieser soll die österreichischen Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben unterstützen.

Links:

- [Verordnung \(EU\) 2020/1149 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe \(REACH\) hinsichtlich Diisocyanaten](#)
- [Informationen zu Beschränkung, Verbot und Zulassung von Chemikalien auf wko.at](#)
- [Informationen zu REACH auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA](#)
- [Übersichtsmerkblatt zu Verboten und Beschränkungen von Chemikalien in Österreich](#)

AUSSENHANDEL

1. go-international: Bis zu 7.500 Euro für die Teilnahme an internationalen öffentlichen Ausschreibungen

Der [Projektgeschäft-Scheck](#) unterstützt Unternehmen bei der Teilnahme an internationalen öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen von internationalen Innovationsprogrammen (z.B. Horizon Europe, LIFE, Creative Europe, EIT).

Was wird gefördert?

50 Prozent der Kosten für Beratung (Proposal-Writing, externe Datenrecherchen und Feasibility-Studies), Weiterbildung, Marketing, Reisen und Veranstaltungen - maximal EUR 7.500.

Voraussetzungen?

Der Schwerpunkt des Programms muss auf der Internationalisierung marktreifer, innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen liegen (keine F&E Programme).

Mehr Informationen zum Projektgeschäft-Scheck und allen weiteren Direktförderungen sowie die Förderrichtlinien finden Sie unter www.go-international.at.

Gerne beraten wir Sie persönlich, wie Sie go-international für Ihr Unternehmen nutzen können.

Adelheid Pillmayr
WKO Oberösterreich
T 05-90909-3470
E go-international@wkoee.at

2. Zoll: Vorläufige Einigung über einheitliches EU single window, das die Zollabfertigung einfacher und schneller machen wird

Der Rat und das Europäische Parlament haben eine **vorläufige Einigung zur EU Single Window Initiative** erzielt. Diese Initiative wird **auf der Grundlage von Schnittstellen zu bestehenden Einfuhr-, Ausfuhr- oder Versandverfahren auf nationaler Ebene umgesetzt**, anstatt völlig neue IT-Plattformen einzuführen. Die Umsetzung ist **schrittweise geplant**.

Die Mitgliedstaaten sollen **nationale Single-Window-Umgebungen** einrichten, über die die Unternehmen die Informationen zu den Waren hochladen können, die sie importieren oder exportieren wollen. Diese nationalen Single-Window-Umgebungen werden dann **mit den EU-Datenbanken zur Verwaltung der nicht zollrechtlichen Formalitäten verknüpft**, so dass alle zuständigen Behörden auf die entsprechenden Daten zugreifen und bei Grenzkontrollen leichter zusammenarbeiten können. Es wird erwartet, dass dies zu einem **wesentlich strafferen, koordinierten Ansatz bei der Warenabfertigung** führt.

Zeitplan für die Umsetzung: ?

Nähere Infos finden Sie in der [Presseaussendung](#).

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf Brennerautobahn A22 zwischen Sterzing und Brenner am 06.06 und 16.06.2022.

[Hier](#) übermitteln wir die Verordnung des Regierungskommissariats für die Provinz Bozen bezüglich der Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge auf Brennerautobahn A22 Richtung Norden zwischen Sterzing und der Staatsgrenze am 06.06 und 16.06.2022.

2. Alternative Antriebe - Veranstaltung

Dienstag, 21.6.2022, WKOÖ

Der Weg in die Zukunft der Mobilität führt über alternative Antriebe.

Beim Branchenforum am **21.06.2022, 14:30 Uhr**, WKOÖ bieten wir Ihnen gemeinsam mit Experten aus der Praxis ein aktives Update über Mobilitätslösungen durch alternative Antriebe, Förderungen, Services u.v.m.

Nützen Sie diese Information sowie den Erfahrungsaustausch und bleiben Sie damit am Ball.

[Einladung](#)

[Anmeldung](#)

[zum Termineintrag](#)

3. WKO-Ratgeber für E-Mobilität in Oberösterreich

Die steigenden Kraftstoffpreise belasten Oberösterreichs Industriebetriebe. Alternative Antriebsformen rücken daher immer mehr in den Fokus.

Durch Förderungen und Steuererleichterungen sind Ankauf und Betrieb eines E-Kraftfahrzeuges in Österreich für Unternehmen attraktiv. Die in der Regel höheren Anschaffungskosten amortisieren sich je nach Art und Intensität der Nutzung.

Allerdings gilt es vor allem beim Erstankauf eines E-Pkw oder auch eines E-Lkw bis 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht einige Herausforderungen zu meistern. Man muss sich auch beim Betrieb umstellen, denn das Laden eines E-KFZ unterscheidet sich vom Tanken herkömmlicher Kraftstoffe.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Um Unternehmen beim Neueinstieg in die E-Mobilität zu unterstützen, hat die WK-Organisation einen neuen Onlineratgeber zur E-Mobilität entwickelt, der umfassend unterstützt:

<https://ratgeber.wko.at/emobilitaet>.

WIRTSCHAFTSRECHT

1. DSGVO: Guidelines des EDSA zur Berechnung von Geldbußen

Der europäische Datenschutzausschuss hat weitere Leitlinien (Guidelines) beschlossen und bietet an, dazu Kommentare abzugeben.

Laut Vorbegutachtung der WKÖ möchte der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) mit diesen Leitlinien die Methodik harmonisieren, die die Aufsichtsbehörden bei der Berechnung der Höhe der Geldbußen anwenden.

Die Berechnung der Höhe der Geldbuße liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörden. Die DSGVO schreibt vor, dass die Höhe der Geldbuße in jedem einzelnen Fall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss. Die Bezifferung der Höhe der Geldbuße beruht auf einer in jedem Einzelfall durchgeführten spezifischen Bewertung unter Berücksichtigung der in der DSGVO enthaltenen Parameter.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter hat der EDSA einen fünfstufigen Ansatz für die Berechnung von Geldbußen entwickelt:

1. Feststellen, ob ein oder mehrere Verstöße vorliegen (Kapitel 3).
2. Ermittlung eines Ausgangspunkts für eine weitere Berechnung, die die Schwere des Verstoßes widerspiegelt (Kapitel 4). Das soll durch eine Bewertung der Einstufung des Verstoßes in der Datenschutz-Grundverordnung, die Bewertung der Schwere des Verstoßes im Lichte der Umstände des Falles und die Bewertung des Umsatzes des Unternehmens erfolgen.
3. Berücksichtigung erschwerender oder mildernder Faktoren, die die Höhe der Geldbuße erhöhen oder verringern können (Kapitel 5).
4. Bestimmung des Höchstbetrags der Geldbuße unter Berücksichtigung der in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Grenzen (Kapitel 6).
5. Analyse, ob der berechnete Endbetrag die Anforderungen an Wirksamkeit, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit erfüllt oder ob weitere Anpassungen des Betrags erforderlich sind, jedoch ohne den jeweiligen gesetzlichen Höchstbetrag zu überschreiten (Kapitel 7).

Bei allen genannten Schritten ist laut den Guidelines zu berücksichtigen, dass die Berechnung einer Geldbuße keine reine mathematische Übung ist. Vielmehr sind die Umstände des konkreten Falles ausschlaggebend für den endgültigen Betrag.

Nähere Informationen finden Sie unten angefügt bzw in den [Guidelines](#).

Bitte um Übermittlung allfälliger Stellungnahmen zu den vorliegenden Guidelines bis **spätestens 05. Juni 2022** an die industrie@wkoee.at.

WIRTSCHAFTSRECHT

2. BETRIEBSPRÜFUNG oder FINANZPOLIZEI stehen vor der Türe Was Sie im Umgang mit der Finanzbehörde wissen sollten!

Wenn sich ein Prüfungsorgan des Finanzamtes in Ihrem Unternehmen ankündigt, oder - noch schlimmer - die Finanzpolizei plötzlich ohne Vorwarnung vor Ihrer Türe steht, sind Sie zumeist nicht unbedingt „von innerer Freude erfüllt“. Was Sie im konkreten Fall erwartet, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

Betriebsprüfung:

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Datenhandling
- Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft
- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen, ertc.)
- Aktuelle Neuerungen

Finanzpolizei:

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Schnittstellen
- Aktionen der Finanzpolizei

Termin/Ort: Mi, 08.06.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 69,- für WKOÖ-Mitglieder; € 99,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2022-18855>

WIRTSCHAFTSRECHT

3. Stolpersteine im Arbeitsrecht Teure Fehler vermeiden

Vom Stelleninserat bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können viele rechtliche Stolperfallen auftreten. Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn meine Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

- Diskriminierungsfallen bei Stelleninseraten und Bewerbungsgesprächen vermeiden
- Rechtssichere Klauseln in Arbeitsverträgen (insbesondere Ausbildungskostenrückerstattung und Konkurrenzklauseln)
- Zweifelhafte Krankenstände oder Dienstverhinderungen - was kann man dagegen tun?
- Rechtssicheres Urlaubsmanagement
- Fallen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Tipps zu deren Vermeidung
- und vieles mehr...

Termin/Ort: Mi, 15.06.2022: 15.00 - 17.00 Uhr, online

Preis: € 69,- für WKOÖ-Mitglieder; € 99,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18751>